

Postanschrift 21071 Hamburg Besucheranschrift Schwarzenbergstr. 95 (E) 21073 Hamburg

Raum 0.009 (A - K) Raum 0.026 (L - Z)

Servicebereich Lehre und Studium -Allgemeine studentische und Studienangelegenheiten-Tel. (0 40) 4 28 78-41 88 (A - K) Tel. (0 40) 4 28 78-27 00 (L - Z)

E-mail: admissions-office@tu-harburg.de Öffnungszeiten: siehe www.tuhh.de

BESONDERER HOCHSCHULZUGANG FÜR BERUFSTÄTIGE NACH § 38 HAMBURGISCHES HOCHSCHULGESETZ

Der § 38 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) ermöglicht es Berufstätigen, ohne Hochschulreife Eingangsprüfung oder ein Beratungsgespräch eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für die Studiengänge der TUHH zu erhalten.

Grundständige Studiengänge (Abschluss: Bachelor of Science) der TUHH sind:

- Allgemeine Ingenieurwissenschaften
- Bau- und Umweltingenieurwesen
- Bioverfahrenstechnik
- Elektrotechnik
- Energie- und Umwelttechnik
- General Engineering Science
- Informatik-Ingenieurwesen
- Maschinenbau
- Schiffbau
- Verfahrenstechnik

Ausführliche Informationen über die einzelnen Studiengänge sind bei der Zentralen Studienberatung der TUHH (Schwarzenbergstraße 95, Raum 0.022/0.024, Tel. (0 40) 4 28 78-22 32) erhältlich.

EINGANGSPRÜFUNG

Zur Eingangsprüfung wird nur zugelassen, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine danach abgeleistete mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Auf die berufliche Tätigkeit können Kindererziehung oder Pflegetätigkeiten im Umfang von bis zu 2 Jahren angerechnet werden. Ferner ist ein Nachweis über die Teilnahme an der Studienberatung zu erbringen.

Die Eingangsprüfung soll feststellen, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang verfügt. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Der schriftliche Teil erstreckt sich auf

- 1. einen einstündigen unter Aufsicht anzufertigenden Bericht, der den beruflichen Werdegang und die beruflichen Erfahrungen dokumentiert sowie die Wahl des angestrebten Studienfachs begründet;
- 2. eine zweistündige, unter Aufsicht anzufertigende Arbeit; die Aufgabenstellung besteht in der Bearbeitung eines Themas aus dem Berufsfeld des Bewerbers bzw. der Bewerberin. Der Bewerber bzw. die Bewerberin soll aufzeigen, dass er bzw. sie über problemrelevantes Allgemeinwissen
- 3. eine dreistündige, unter Aufsicht anzufertigende Arbeit mit Aufgabenstellung aus dem Bereich der Technik und deren Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung des gewählten Studiengangs.

Im mündlichen Teil soll festgestellt werden, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin in der Lage ist, zu Problemen aus den Bereichen des öffentlichen und beruflichen Lebens, z. B. aus Politik, Wirtschaft, Technik und Umwelt, Stellung zu nehmen und aus diesem Bereich Fragen zu beantworten. Die mündliche Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten. Der mündliche Teil entfällt, wenn die Eingangsprüfung auf Grund der Leistungen in den schriftlichen Prüfungsteilen nicht mehr erfolgreich sein kann. Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsteile mit "bestanden" bewertet worden sind.

§38 Info-0109.doc Stand: 01/2009 Seite 1 von 2

BERATUNGSGESPRÄCH

Zum Beratungsgespräch wird zugelassen, wer eine für den beabsichtigten Studiengang geeignete fachspezifische Fortbildungsprüfung als Meister/in, Fachwirt/in oder eine gleichwertige fachspezifische Fortbildungsprüfung abgelegt hat. Ferner ist ein Nachweis über die Teilnahme an der Studienberatung zu erbringen.

Das Beratungsgespräch wird von einer Fachkommission durchgeführt, der zwei Professorinnen / Professoren der TUHH, ein/e Lehrer/in an beruflichen Schulen und ein/e Vertreter/in der Handwerkskammer angehören.

In dem Beratungsgespräch sollen mit dem Bewerber bzw. der Bewerberin unter Berücksichtigung seines bzw. ihres beruflichen Werdegangs die Beweggründe für die Wahl des Studienganges, die Inhalte des Studienganges, mit dem gewählten Studiengang möglicherweise verbundene Probleme sowie die beruflichen Zielvorstellungen erörtert werden. Stellt die Fachkommission die Beziehung zwischen dem gewählten Studiengang und der Fortbildungsprüfung fest, erteilt sie die Studienberechtigung für den gewählten Studiengang.

BEWERBUNGSVERFAHREN

Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung bzw. zum Beratungsgespräch muss bis zum **1. April** eines jeden Jahres gestellt werden. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- 1. ein tabellarischer Lebenslauf
- 2. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einer danach abgeleisteten mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit (und ggf. der Nachweis von Kindererziehung / Pflegetätigkeit)
- 3. Nachweise über einschlägige schulische Ausbildungen und über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- 4. Nachweis einer fachspezifischen Fortbildungsprüfung als Meister/in, Fachwirt/in oder einer als gleichwertig anerkannten fachspezifischen Fortbildungsprüfung (nur erforderlich bei einem Antrag auf Teilnahme an einem Beratungsgespräch)
- 5. Nachweis der Teilnahme an der Studienberatung (gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 bzw. Absatz 2 Nummer 2 der Ordnung der TUHH für Eingangsprüfungen und Beratungsgespräche nach § 38 HmbHG in aktueller Fassung)

Alle Kopien, die zusammen mit dem Antrag eingereicht werden, müssen amtlich beglaubigt sein. Amtliche Beglaubigungen erhalten Sie bei der Zeugnis ausstellenden Institution, bei einem Bezirks-/Ortsamt oder einem Notar.

STUDIENBERATUNG

Alle Bewerber/innen müssen an einer Studienberatung teilnehmen (Zulassungsvoraussetzung). Terminabsprache hierfür ist unter der Telefonnummer (0 40) 4 28 78-22 32 möglich. Nach erfolgtem Gespräch erhalten Sie von der Zentralen Studienberatung einen Nachweis ausgehändigt, der mit dem Antrag auf Zulassung einzureichen ist.

Außerdem besteht die Möglichkeit, mit den Studienfachberatern/innen der einzelnen Studiengänge über die fachlichen Anforderungen des Studiums zu sprechen. Die Telefonnummern der Studienfachberater/innen erhalten Sie bei der Zentralen Studienberatung (Schwarzenbergstraße 95, Raum 0.022/0.024, Tel. (0 40) 4 28 78-22 32).

GEBÜHREN

Für das Verfahren zur Feststellung des besonderen Hochschulzugangs für Berufstätige nach § 38 HmbHG werden Gebühren in Höhe von **205,00 EUR** erhoben. Die Gebühren fallen erst bei der schriftlichen Antragstellung an und werden mit Zulassung zur Eingangsprüfung bzw. zum Beratungsgespräch fällig (es ergeht ein gesonderter Bescheid). Eventuell vorangehende Beratungsgespräche sind selbstverständlich vertraulich und gebührenfrei.

§38 Info-0109.doc Stand: 01/2009 Seite 2 von 2